



## Gesamtvertrag

1510010100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,  
Lorenzo Colombini,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

---

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,  
Postfach 13 28, 53003 Bonn,

- im nachstehenden Text kurz „Bundeswehr“ genannt -

wird folgender **Pauschalvertrag** geschlossen:

---

## § 1

- (1) Die Bundeswehr verpflichtet sich, in den Dienststellen der Bundeswehr sowie bei Veranstaltungen im Rahmen der Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit, jeweils begrenzt auf das deutsche Hoheitsgebiet, für die Wiedergabe sämtlicher Werke des GEMA-Repertoires in der Bundesrepublik Deutschland
- a) in Veranstaltungen mit Musikern (einschließlich der von der Bundeswehr veranstalteten Musikfeste),
  - b) bei Tonträgerdarbietungen,
  - c) bei Tonfilmvorführungen,
  - d) mittels Radio,
  - e) mittels Fernsehen,
  - f) mittels Aufnahmegeräten (Video und Audio)
  - g) mittels Hintergrundmusik und Funktionsmusik auf Internetseiten und Intranetseiten, die von der Bundeswehr im deutschen Hoheitsgebiet betrieben werden

ein pauschales Entgelt zu zahlen.

- (2) Zusätzlich sind Nutzungen des GEMA-Repertoires für Sendeinhalte des ZOpKomBw DezBetrMedien (Radio Andernach und BWTV) über Rundfunk abgegolten (Senderecht), soweit dies vom Bundesministerium der Verteidigung für Zwecke der Truppeninformation und -betreuung betrieben wird und der Uplink im deutschen Hoheitsgebiet erfolgt.

Nutzer sind Soldatinnen und Soldaten im Ausland und Auslandseinsatz sowie deren Angehörige im Inland und Reservisten der Streitkräfte über passwortgeschützten Internetstream.

Die Bundeswehr verpflichtet sich, den Namen des Webradios sowie die Adressen bekanntzugeben, unter denen das Webradio den Hörern im Internet zugänglich gemacht wird.

Die im Rahmen des passwortgeschützten Webradios vorgenommenen Musikübertragungen werden von dem Lizenznehmer für die Hörer in Form eines Programms zusammengestellt. Jeder einzelne Kanal des Webradios wird unter Verwendung der Streaming-Technologie an die Hörer im Internet verbreitet. In keinem Fall wird dem Hörer die Möglichkeit eingeräumt, das Programm eines Kanals, Teile davon oder einzelne Musikwerke zum Zweck der dauerhaften Speicherung auf einen PC oder ein anderes Gerät herunterzuladen. Das Webradio bietet den Hörern keine interaktiven Funktionen an, weder zeitlicher noch inhaltlicher Art.

Der Lizenznehmer lässt von Webseiten, die nicht von ihm betrieben werden, keine direkten Links auf das Webradio in der Gestalt einrichten, dass sich nach Betätigung eines Links direkt der Radioplayer öffnet oder direkt die Audiowiedergabe des Webradios startet, es sei denn, der Betreiber der betreffenden Webseite, auf der der Link platziert wird, erwirbt von der GEMA eine eigene Lizenz zur Veranstaltung eines Webradios.

- (3) Die der GEMA zustehenden Vervielfältigungsrechte werden von diesem Vertrag erfasst.

Mit dem Entgelt wird zusätzlich die wöchentliche Erstellung eines Radiomitschnitts auf Compact Disc und deren Verteilung an die Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz, die auf Schiffen über keinen oder in Neukontingenten über noch keinen Radioempfang verfügen, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an Dritte abgegolten.

## § 2

- (1) Die Nutzung gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Information und Aufklärung,
- b) Betreuung der Bundeswehrangehörigen und deren Angehörigen,
- c) Ausbildung und Schulung der Bundeswehrangehörigen,
- d) Veranstaltung für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Einsätze der Musikkorps,
- f) Einsätze der Chöre,
- g) Einsätze der Ensembles,
- h) Einsätze der Big Band der Bundeswehr
- i) Einsätze der im Reservistenverband organisierten Reservistenmusikzüge, soweit diese im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden und die Bundeswehr alleiniger Veranstalter ist.

- (2) Von den Regelungen des § 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht erfasst:

- a) Die selbständigen Vereine von Bundeswehrangehörigen (Unteroffizier- und Offizierheimgesellschaften, Bundeswehrsozialwerk),
- b) verpachtete Behördenkantinen,
- c) die Musiknutzungen durch die Heimbetriebsgesellschaft mbH und Co.KG, Gotenstraße 23, 53175 Bonn, und ihre Heimbetriebsleiter (Pächter und Unterpächter),
- d) das Vermieten und Verleihen von Bildtonträgern durch Dritte (§ 27 UrhG),
- e) Musikwiedergaben Dritter in Räumen bzw. Einrichtungen der Bundeswehr,
- f) nichtdienstliche Veranstaltungen,
- g) Auftritte von Bundeswehreinheiten und bundeswehrverbundenen Einrichtungen (insbesondere der Big Band der Bundeswehr, der Musikkorps, der Ensembles, der Chöre usw.) bei Veranstaltungen Dritter,

- (3) Bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Bundeswehr organisatorisch beteiligt und im Sinne des Urheberrechtsgesetzes Mitveranstalter ist, sind die Dritten, nicht aber die Bundeswehr vergütungspflichtig.

### § 3

Die Bundeswehr verpflichtet sich, von allen Veranstaltungen mit Musikern, bei denen die Bundeswehr Veranstalter ist, laufend Musikfolgen (Programm) unmittelbar nach der Durchführung zu übersenden. Vordrucke können bei den Bezirksdirektionen angefordert werden.

### § 4

Die Bundeswehr ist nicht berechtigt, Nutzungsrechte aus diesem Vertrag an Dritte ohne Zustimmung der GEMA weiterzuübertragen.

### § 5

Die GEMA ist von der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, München) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin) zum Inkasso für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern bevollmächtigt. Die GEMA stellt die Bundeswehr insoweit von Ansprüchen der VG Wort und der GVL frei.

### § 6

- (1) Die Bundeswehr zahlt zur Abgeltung aller Vergütungsansprüche nach § 1 und § 2 Abs. 1 und § 7 der GEMA einen Pauschalbetrag von

EUR 384.800,-

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %).

- (2) Der Betrag ist fällig und zahlbar unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung und entsprechender Rechnungsstellung der GEMA.
- (3) Grundlage der Berechnung für die pauschale Abgeltung ist der Personalumfang der Streitkräfte, der für das Jahr 2016 185.000 beträgt.

## § 7

Die Einräumung der Nutzungsrechte durch die GEMA gilt nur für die von ihr wahrgenommenen Rechte. Eventuelle Rechte Dritter bleiben von diesem Vertrag unberührt.

## § 8

Der Vertrag wird für die Zeit vom

1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016


fest geschlossen und ersetzt den Gesamtvertrag 1510010100 vom 28. Mai / 16. Juni 1986.

## § 9

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag vor einer gerichtlichen Klärung im Wege des gegenseitigen Einvernehmens zu klären.
- (4) Gerichtsstand ist der jeweilige Gerichtsstand des Beklagten. Es findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.
- (5) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Regelung ändert die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In einem solchen Fall wird die nichtige Regelung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Sinn der nichtigen Klausel am nächsten kommt.

München, 11.08.2016

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND



(Georg Oeller)

Bonn, 8. August 2016  
Bundesministerium der Verteidigung  
Referat R I 5  
Im Auftrag



Dr. Christian Raap  
MinR, Referatsleiter R I 5